



## Hautkrankheiten durch die Arbeit

Meldungen an die gesetzliche Unfallversicherung

Frühzeitige Meldungen durch die Arbeitsmedizin können helfen, Versicherte adäquat dermatologisch zu versorgen und gesund im Beruf zu halten.

### Wann sollte ein betriebsärztlicher Gefährdungsbericht Haut (F6060) erstattet werden?

Eine betriebsärztliche Meldung mit dem Formular F6060 sollte immer dann erfolgen, wenn aufgrund behandlungsbedürftiger Hauterscheinungen im Sinne der BK-Nr. 5101 eine Vorstellung in der Dermatologie empfohlen wird oder eine entsprechende Überweisung erfolgt. Die UV-Träger können dann die Steuerung des weiteren Heilverfahrens übernehmen und gegebenenfalls selbst die erforderliche hautärztliche Untersuchung veranlassen.

Darüber hinaus sollte auch eine Meldung erfolgen, wenn nach betriebsmedizinischer Erfahrung abzusehen ist, dass die eingeleiteten betrieblichen Präventionsmaßnahmen im konkreten Einzelfall nicht zur Abheilung führen und weitere Maßnahmen der UV-Träger erforderlich erscheinen. Dazu zählen beispielsweise branchenspezifische Hautschutzsprechstunden oder Hautschutzseminare.

### Wann muss eine ärztliche Berufskrankheiten-Anzeige (F6000) erstattet werden?

Ärztinnen und Ärzte sind gesetzlich verpflichtet, den begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit (BK) an den UV-Träger zu melden (§ 202 Siebtes Buch, Sozialgesetzbuch). Die BK-Anzeige soll mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Formular F6000 „Ärztliche Anzeige bei Verdacht auf eine Berufskrankheit“ erfolgen.



<https://www.dguv.de/de/versicherung/berufskrankheiten/hauterkrankungen>

Der zuständige UV-Träger richtet sich nach der letzten gefährdenden Tätigkeit der Versicherten. Hinweise zum Vorliegen eines begründeten BK-Verdachts enthält die Datenbank „BK-Informationen für Ärztinnen/Ärzte“ der DGUV. Von einer BK-Anzeige kann nur dann abgesehen werden, wenn definitiv Gewissheit besteht, dass diese BK bereits ärztlich gemeldet ist.

Bei der **BK-Nr. 5101** ist eine ärztliche BK-Anzeige zu erstatten, wenn eine Hautkrankheit vorliegt, die bereits schwer oder wiederholt rückfällig ist.

Bei der **BK-Nr. 5103** ist eine ärztliche BK-Anzeige zu erstatten, wenn an arbeitsbedingt exponierten Körperstellen ein Plattenepithelkarzinom oder ein Bowen-Karzinom diagnostiziert wurden oder deren Vorstufen, die aktinischen Keratosen oder Morbus Bowen. Die Vorstufen müssen dabei multipel im Sinne der BK-Nr. 5103 auftreten, d. h. mit einer Zahl von mehr als fünf innerhalb eines Jahres oder einer Feldkanzerisierung größer 4 cm<sup>2</sup>. Darüber hinaus muss eine relevante arbeitsbedingte UV-Exposition durch Arbeiten im Freien bestanden haben.

## Wie kann die Meldung erfolgen?

Die Meldung kann erfolgen:

- digital über das DGUV Serviceportal - Menüpunkt "Leistungserbringende"
- digital über die Schnittstelle "KIM-UV", falls eine Anbindung an die Telematik-Infrastruktur vorliegt
- postalisch

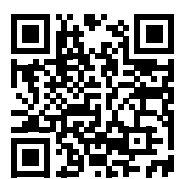
## Quellen und weiterführende Informationen

Krohn, S; Gerecke, U, „Neues Berufskrankheitenrecht. Zukünftige Bedeutung von Aufklärung, Beratung und Individualprävention bei Hautkrankheiten – aus betriebsärztlicher Sicht“ ASU Arbeitsmed Sozialmed Umweltmed 57, Ausgabe 07.2022;

Krohn, S, „Gemeinsame Herausforderungen für die Arbeitsmedizin und die gesetzliche Unfallversicherung“ in: VDBW aktuell 2024, Heft 12



[https://www.dguv.de/  
bk-info](https://www.dguv.de/bk-info)



[https://serviceportal-  
uv.dguv.de/](https://serviceportal-uv.dguv.de/)

### Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.  
(DGUV)  
Glinkastraße 40 · 10117 Berlin  
Telefon: +49 30 13001-0 (Zentrale)  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Stand: Juni 2026

### Kontakt:

Steffen Krohn  
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.  
(DGUV)  
Abteilung Berufskrankheiten  
Telefon: +49 30 13001-5150  
E-Mail: [Steffen.Krohn@dguv.de](mailto:Steffen.Krohn@dguv.de)

[www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen) > Webcode: p022756